



FÖRDERVEREIN HUGO KÖRTZINGER

SATZUNG

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „Förderverein Hugo Körtzinger“.
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „Förderverein Hugo Körtzinger e. V“.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes sowie die Förderung von Kunst und Kultur.
- 2.2 Das Vereinsinteresse gilt insbesondere der baulichen Erhaltung und Unterhaltung des Hugo Körtzinger Ateliers als einem Kunst- und Kulturdenkmal von einmaligem Charakter und überregionaler Bedeutung. Dieses schließt das denkmalgeschützte Inventar mitsamt der dreimanualigen Walcker-Orgel ein.
- 2.3 Im Einzelnen umfassen die Fördermaßnahmen:
 - a) Öffnung des Anwesens für eine Nutzung durch die Allgemeinheit. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen (z. B. Führungen, Vorträge, Konzerte, Arbeitsaufenthalte von Künstlern und/oder Musikern).
 - b) Die Information der Öffentlichkeit über Leben und Wirken Hugo Körtzingers durch geeignete Publikationen (z. B. Internetseiten, Faltblatt, Broschüre).

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitglieder

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 5.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 5.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, Austritt des Mitglieds aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
- 6.2 Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 6.3 Der Verein kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschließen. Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§7 Beiträge

- 7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 7.2 Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 7.3 Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.
- 7.4 Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen dienen der Erfüllung der Vereinsaufgaben.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenprüfer/in. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 9.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 9.3 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

§10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers/der Kassenprüferin, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§11 Einberufung und Gang der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (im Falle der Zustimmung durch das jeweilige Mitglied auch per e-mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder im Verhinderungsfalle vorab schriftlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung ist ein/e Kassenprüfer/in zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Überprüfung der Kassen und Geschäfte des Vereins erfolgt zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuergünstiger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§14 Sondervollmachten

Der Vorstand ist berechtigt, formale Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder der Finanzbehörde verlangt werden, von sich aus vorzunehmen.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.03.2010 beschlossen. Sie wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.08.2010 in § 1 (Name und Sitz) und § 2 (Zweck des Vereins) geändert. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ort, Datum

(Prof. Dr. Arne Körtzinger)

Ort, Datum

(Andrea Körtzinger)

Ort, Datum

(Karin Körtzinger)

Ort, Datum

(Wilfried Körtzinger)

Ort, Datum

(Magdalena Menke)

Ort, Datum

(Hugo Menke)

Ort, Datum

(Dr. Inga Asbeck)

Ort, Datum

(Dr. Robert Asbeck)